

Gemeinde 73667 Kaisersbach
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Kaisersbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 09.05.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Kaisersbach beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis, Gegenstand der Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kaisersbach betreibt das Kinderhaus Kaisersbach als öffentliche Einrichtung.

Daneben werden im Gemeindegebiet weitere Kindergärten durch andere Träger (Kirchengemeinden) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

Die Gemeinde Kaisersbach erhebt für die Benutzung der Betreuungsgruppen im Kinderhaus Kaisersbach eine Gebühr (Elternbeitrag).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung des Elternbeitrags sind verpflichtet:

1. Die Eltern, die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten der Kinder, die zum Besuch der Betreuungsgruppen im Kinderhaus Kaisersbach aufgenommen sind.
2. Die Personen, die Kinder zur Aufnahme in den Betreuungsgruppen im Kinderhaus Kaisersbach anmelden.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

(1) a) Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Kindergarten) beträgt der Elternbeitrag ab 01. September 2021 monatlich:

	Kindergarten Ü 3 verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Kindergarten Ü 3 verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	133 Euro	156 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	103 Euro	120 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	69 Euro	80 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23 Euro	27 Euro

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Kinderhaus Kaisersbach (Krippe) beträgt der Elternbeitrag ab 01. September 2021 monatlich:

	Kinderkrippe U 3 Verlängerte Öffnungszeiten (30 Std.)	Kinderkrippe U 3 Verlängerte Öffnungszeiten (35 Std.)
Für das Kind einer Familie mit einem Kind	316 Euro	368 Euro
Für das Kind einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	234 Euro	274 Euro
Für das Kind einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	164 Euro	191 Euro
Für das Kind einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	63 Euro	73 Euro

b) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate/Jahr erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

c) Für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe wird ein Zuschlag von 50% des anzuwendenden Monatsbeitrages erhoben.

d) Der tageweise Besuch eines Kindes in der Krippe ist möglich. Es müssen jedoch mindestens zwei Tage/Woche gebucht werden. Es wird empfohlen, die gebuchten Tage zusammenhängend auszuwählen.
Bei tageweiser Buchung wird je gebuchtem Wochentag 1/5 des Monatsbetrages erhoben.

e) Bei der Buchung von sogenannten Zusatztagen im Bereich der Kinderkrippe (U 3) wird bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Std.) ein pauschaler Betrag von 21 Euro und bei einer Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.) ein pauschaler Betrag in Höhe von 24 Euro erhoben.

(2) Stichtag für die Familienverhältnisse zur Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils der Beginn des Kindergartenjahres (01. September jeden Jahres), in dem das Kind den Kindergarten besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Bei Änderung der Kinderzahl erfolgt die Elternbeitragsbemessung nach Abs. 1 ab dem Monat des Ereignisses.

(3) Der Elternbeitrag ist auch für die Zeit der Ferien im Kinderhaus und für Zeiten, in denen das Kinderhaus bzw. die jeweilige Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

(4) Bei Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Betreuungsgruppen im Kinderhaus Kaisersbach ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind vom Besuch des Kinderhauses abgemeldet wird, zumindest aber bis zum Ende des Monats, in dem das Kind aus dem Kinderhaus Kaisersbach ausscheidet.

(5) Der Elternbeitrag entsteht jeweils am ersten Tag jeden Monats, an dem das Kind den Kindergarten besucht bzw. dafür angemeldet ist.

(6) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Der Elternbeitrag bei der Buchung von Zusatztagen im Bereich der Kinderkrippe wird mit der Buchung des Tages sofort fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Kaisersbach,

gez.
Katja Müller
Bürgermeisterin

Änderungen:

30.07.2020 – Anpassung der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2020/21 und Aufnahme Gebühren VÖ-Betreuung (35 Std.) sowie Zusatztage in § 3

17.06.2021 – Anpassung der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2021/22

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind